

Praktische Umsetzung GoA KMU: Was ist als Prüfer nach IDW PS KMU 2 konkret zu beachten? – Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung

IDW PS KMU 2:

Übergreifende Anforderungen an die verschiedenen ISAs: Zielsetzung des IDW PS KMU 2, als Teil der GoA KMU

1. Beachtung von IDW PS KMU 2 anstelle zahlreicher einzelner Verlautbarungen (zusammengefasste Standards)
2. Reduktion der umfangreichen GoAs auf das notwendige Maß für KMU

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlautbarung in den GoA	☒ erl.
2. BERUFSPFLICHTEN				
7	Unabhängigkeit (v.a.)	Einhaltung Berufspflichten	ISA [DE] 200 Tz. 14	☐
		Dokumentation	IDW QS 1 Tz. 120	☐
		Gefährdungen für Unabhängigkeit	IDW QS 1 Tz. 116	☐
9	Pflichtgemäßes Ermessen		ISA [DE] 200 Tz. 16	☐
12	Kritische Grundhaltung	Beibehaltung kritische Grundhaltung	ISA [DE] 240 Tz. 13	☐
		Echtheit Dokumente; Ausnahme – gegenteilige Hinweise	ISA [DE] 240 Tz. 14	☐
		Identifizierung und Beurteilung Risiken anzupassen bei neuen Kenntnissen	ISA [DE] 315 Tz. 37	☐
15	Umgang mit inkonsistenten Informationen	Bedenken bzgl. Kompetenz und Integrität	ISA [DE] 240 Tz. 15 ISA [DE] 580 Tz. 16 usw.	☐
3. PFLICHTEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS				
21-23	Der für den Auftrag Verantwortliche ist für die Durchführung der Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich	Besetzung, Anleitung und Überwachung Prüfungsteams; Durchsicht	IDW QS 1 Tz. 111	☐
		Steuerung und Überwachung Auftragsabwicklung zur Beachtung gesetzlicher Vorgaben	IDW QS 1 Tz. 128	☐
		Delegation von Aufgaben möglich, entbindet aber nicht von Verantwortung	IDW QS 1 Tz. 122	☐
24-25	Verantwortlichkeit Mitunterzeichner (weiterer verantwortlicher Prüfungspartner)	Eigenverantwortliche Befassung mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags	IDW QS 1 Tz. 112	☐
		Nicht: Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten	IDW QS 1 Tz. 113	☐
26-27	Unterweisung Mitglieder des Prüfungsteams	Verantwortliche: Klare und strukturierte Prüfungsanweisungen	IDW QS 1 Tz. 128	☐
		Müssen auch Berufspflichten beachten	IDW QS 1 Tz. 130	☐
28-31	Einholung von internem oder externem Rat bei Zweifelsfragen	Konsultationsverfahren	IDW QS Tz. 140+144	☐
4. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN				
32	Umgang mit Meinungsverschiedenheit	Bei M. zu bedeutsamen Zweifelsfragen muss der für den Auftrag Verantwortliche die zugrunde liegenden Sachverhalte und eine Begründung zur fachlichen Lösung in die Prüfungsdokumentation aufnehmen	IDW QS 1 Tz. 181 und 184	☐

Stand: 01.10.2025

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlautbarung in den GoA	☒ erl.
5. ERLANGUNG AUSREICHEND GEEIGNETER PRÜFUNGSHANDLUNGEN				
33	Umfang Prüfungsnachweise	Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, um Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren	ISA [DE] 200 Tz. 17	☐
34	Prüfungshandlungen	Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen, die sachgerecht sind	ISA [DE] 500 Tz. 6	☐
35	Prüfungsnachweise	Prüfungsnachweise für die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Auswirkung auf Ermittlung wesentlicher Beträge und Angaben im Abschluss haben	ISA [DE] 250 (Rev.) Tz. 14	☐
36	Anpassungen und Ergänzungen	Anpassung oder Ergänzung von Prüfungshandlungen, falls inkonsistente oder zweifelhafte Infos zugrunde liegen	ISA [DE] 500 Tz. 11	☐
6. INFORMATIONEN; DIE ALS PRÜFUNGSNACHWEISE GENUTZT WERDEN				
37-39	Verwertung von Prüfungsnachweise	Würdigung Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen	ISA [DE] 500 Tz. 7	☐
		Informationen ausreichend verlässlich (Genauigkeit, Vollständigkeit, Zielorientiert)	ISA [DE] 500 Tz. 9	☐
		Beurteilung Kompetenz Sachverständige und Eignung dessen Tätigkeit als Prüfungsnachweis	ISA [DE] 500 Tz. 8	☐
7. ALLGEMEINE KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN				
40-43	Prüfungshemmnis	Prüfungshemmnis, das zu Modifizierung des Prüfungsurteils führt: Aufforderung des Managements zur Beseitigung des Prüfungshemmnisses	IDW PS 405 Tz. 15	☐
		Falls Weigerung: Info an den für die Überwachung Verantwortlichen und prüfen, ob alternative Prüfungshandlungen möglich sind	IDW PS 405 Tz. 16	☐
44	Mängel im IKS	Identifizierte bedeutsame Mängel im IKS: An für Ü.V. mitzuteilen	IDW PS 475 Tz. 13	☐
		Mitteilung einer angemessenen Managementebene – bedeutsame Mängel im IKS (schriftlich) – sonstige während der Prüfung identifizierte Mängel im IKS	IDW PS 475 Tz. 14	☐
		Inhalt der Mitteilung (Beschreibung der Mängel und ihrer Auswirkungen etc.)	IDW PS 475 Tz. 15	☐
45-46	Dolose Handlungen	Bei Identifizierung oder Vermutung von dolosen Handlungen, an denen - Management oder bedeutende Mitarbeiter im Rahmen IKS beteiligt sind - dolose Handlungen wesentliche falsche Darstellungen im Abschluss nach sich ziehen können → zeitgerechte Kommunikation mit den für Ü.V.	ISA [DE] 240 Tz. 42	☐
47	Nahestehende Personen	Sofern nicht alle für die Ü.V. im Management eingebunden sind → über bedeutsame Sachverhalte im Zusammenhang mit nahestehenden Personen	ISA [DE] 250 (Rev.) Tz. 27	☐
48-50	Verstöße gegen Gesetze / Rechtsvorschriften	→ über die Verstößen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften zusammenhängende Sachverhalte (Ausnahme: offensichtlich unbeachtlich)	ISA [DE] 250 (Rev.) Tz. 23	☐
		→ sofern beachtlich und wesentlich: Kommunikation, sobald praktisch durchführbar	ISA [DE] 250 (Rev.) Tz. 24	☐

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlautbarung in den GoA	☒ erl.
48-50	Verstöße gegen Gesetze / Rechtsvorschriften, Forts.	Vermutung der Beteiligung von Management oder der für die Ü.V. an Verstößen → nächsthöhere Hierarchieebene der Einheit (z.B. Prüfungsausschuss oder Aufsichtsrat) → falls nicht vorhanden: Erwägung der Notwendigkeit zur Einholung rechtlichen Rats	ISA [DE] 250 (Rev.) Tz. 25	☐
51	Kein Ersatz für IDW PS KMU 7	Schriftliche oder mündliche Kommunikation des Abschlussprüfers mit den für Ü.V. darf eine Berichterstattung nach IDW PS KMU 7 - nicht ersetzen - zu dieser nicht im Widerspruch zu ihr stehen	IDW PS 470 n.F. Tz. 30	☐
8. BERICHTERSTATTUNG AN EINE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE				
52	Dolose Handlungen / Verstöße gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften	Abschlussprüfer muss feststellen, ob der Abschlussprüfer durch - Gesetze - andere Rechtsvorschriften - relevante berufliche Verhaltensanforderungen a) verpflichtet wird, an zuständige Behörden zu berichten b) dafür verantwortlich ist, dass eine Meldung sachgerecht sein kann	ISA [DE] 240 Tz. 14	☐
53	Verschwiegenheitspflicht § 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB	Grundsätzlich darf Abschlussprüfer gegenüber Dritten (z.B. einzelnen Gesellschaftern, Gläubigern, Staatsanwaltschaft) grundsätzlich keine Erkenntnisse über dolose Handlungen oder identifizierte/vermutete Verstöße offenbaren Ausnahme aufgrund gesetzlicher Regelungen, z.B. Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche gemäß § 43 GwG	ISA [DE] 240 Tz. D. 44.1	☐
9. ALLGEMEINE DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN				
54-55	Prüfungsdokumentation	zeitgerecht	ISA [DE] 230 Tz. 7	☐
		Ausreichend: erfahrender, zuvor nicht mit Prüfung befasster Prüfer muss in der Lage sein, folgendes zu verstehen: - Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen - Ergebnisse der Prüfungshandlungen und erlangte Prüfungsnachweise - bedeutsame Sachverhalte und Schlussfolgerungen	ISA [DE] Tz. 8	☐
		falls gesamte Prüfungstätigkeit von dem für den Auftrag Verantwortlichen durchgeführt wurde: keine Doku von Anweisung/Kontrolle Mitglieder Prüfungsteam	ISA [DE] 230 Tz. A16 ab S. 2	☐
56-59	Inhalt und Form der Dokumentation	- kennzeichnende Merkmale der geprüften Elemente/Sachverhalte - von wem die Prüfungstätigkeit durchgeführt/wann sie abgeschlossen wurde - von wem, wann und in welchem Umfang die durchgeführten Prüfungstätigkeit geändert oder durchgesehen wurde	ISA [DE] 230 Tz. 9	☐
		Diskussionen mit Management, den Ü.V. u.a. über bedeutsame Sachverhalte	ISA [DE] 230 Tz. 10	☐
		Mitteilungen über dolose Handlungen an Management, Ü.V., Behörden...	ISA [DE] 230 Tz. 47	☐
		Mündliche Erörterungen oder schriftliche Kommunikation über Sachverhalte	IDW PS 470 n.F. Tz. 32	☐